

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 4381, 4425 und 4454
Urteil Nr. 137/2008 vom 21. Oktober 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, gestellt vom Gericht erster Instanz Turnhout, vom Gericht erster Instanz Gent und vom Gericht erster Instanz Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In seinem Urteil vom 6. Dezember 2007 in Sachen Frank Noyens gegen Brigitte Peeters, dessen Ausfertigung am 14. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Turnhout folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die in Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches enthaltene Regelung gegen Artikel 11 der Verfassung und ist sie insbesondere diskriminierend, indem nur bei der Ehescheidung aufgrund von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches die Kosten immer der klagenden Partei zur Last gelegt werden, während diese Kosten bei den anderen Formen derselben Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung zwischen den Parteien aufgerechnet werden können? ».

b. In seinem Urteil vom 8. Januar 2008 in Sachen Katty Van de Walle gegen Kurt Haelvoet, dessen Ausfertigung am 29. Januar 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und –kosten und dem königlichen Erlass vom 26. Oktober 2007 zur Festlegung des Tarifs der in Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Verfahrensentschädigung, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. November 2007 und in Kraft getreten am 1. Januar 2008, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem im Ehescheidungsverfahren aufgrund von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches der Richter beim Aussprechen der Ehescheidung aufgrund von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches die Kosten immer der klagenden Partei zur Last legen muss (neuer Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches), während dieses Ehescheidungsverfahren nicht länger auf einem bei einer der Parteien festgestellten Verschulden beruht und in vielen Fällen die klagende Partei nicht die Schuld an der Entstehung und/oder der Aufrechterhaltung der tatsächlichen Trennung während mehr als einem Jahr hat und in bestimmten Fällen sogar Anspruch auf Unterhalt gemäß Artikel 301 des Zivilgesetzbuches (neu) hat? ».

c. In seinem Urteil vom 8. April 2008 in Sachen Christiane Liekens gegen Ivo Van Strydonck, dessen Ausfertigung am 16. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches, eingeführt durch das Gesetz vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. Juni 2007), in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Mai 2007, zweite Ausgabe), gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz,

indem Artikel 1258 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass die Gerichtskosten der klagenden Partei zur Last gelegt werden, wenn die Ehescheidung aufgrund von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird,

während laut Artikel 1258 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches die Kosten vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung unter die Parteien verteilt werden, wenn die Ehescheidung aufgrund der Artikel 229 §§ 1 und 2 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird, wobei allerdings in dem Fall, wo die Ehescheidung aufgrund von Artikel 229 § 1 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird, der Richter unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände der Sache anders darüber entscheiden kann? ».

Diese unter den Nummern 4381, 4425 und 4454 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, bestimmt:

« Außer bei gegenteiliger Abmachung werden die Gerichtskosten unter den Parteien aufgeteilt, wenn die Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 §§ 1 und 2 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird. Wenn die Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 § 1 ausgesprochen wird, kann der Richter unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache jedoch anders entscheiden.

Die Gerichtskosten gehen zu Lasten der klagenden Partei, wenn die Ehescheidung auf der Grundlage von Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird ».

Artikel 229 des Zivilgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 27. April 2007, bestimmt:

« § 1. Die Ehescheidung wird ausgesprochen, wenn der Richter feststellt, dass die Ehe unheilbar zerrüttet ist. Die Ehe ist unheilbar zerrüttet, wenn durch die Zerrüttung die Fortsetzung und die Wiederaufnahme des Zusammenlebens der Ehegatten nach vernünftigem Ermessen unmöglich geworden sind. Der Beweis der unheilbaren Zerrüttung kann mit allen rechtlichen Mitteln erbracht werden.

§ 2. Die unheilbare Zerrüttung steht fest, wenn das Ersuchen gemeinsam von beiden Ehegatten nach einer tatsächlichen Trennung von mehr als sechs Monaten eingereicht wird oder wenn es zweifach wiederholt gemäß Artikel 1255 § 1 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wurde.

§ 3. Die unheilbare Zerrüttung steht ebenfalls fest, wenn das Ersuchen von einem einzigen Ehegatten nach einer tatsächlichen Trennung von mehr als einem Jahr eingereicht wird oder wenn es zweifach wiederholt gemäß Artikel 1255 § 2 des Gerichtsgesetzbuches eingereicht wurde ».

B.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich auf die Vereinbarkeit von Absatz 2 von Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Aufgrund dieser Bestimmung gehen die Gerichtskosten immer zu Lasten der klagenden Partei, wenn die Ehescheidung auf der Grundlage von Paragraph 3 von Artikel 229 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird. Aufgrund von Absatz 1 von Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches werden die Kosten jedoch - außer bei gegenteiliger Abmachung - unter den Parteien aufgeteilt, wenn die Ehescheidung auf der Grundlage der Paragraphen 1 und 2 von Artikel 229 ausgesprochen wird, wobei in dem Fall, wo die Ehescheidung auf der Grundlage von Paragraph 1 ausgesprochen wird, der Richter unter Berücksichtigung aller Umstände anders entscheiden kann.

Der Hof muss prüfen, ob dieser Behandlungsunterschied hinsichtlich der Auferlegung der Kosten je nachdem, ob die Ehescheidung auf der Grundlage der Paragraphen 1 und 2 oder auf der Grundlage von Paragraph 3 von Artikel 229 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird, vernünftig zu rechtfertigen ist.

B.3. Das Gesetz vom 27. April 2007 hat das Ehescheidungsrecht tiefgreifend verändert.

In den Vorarbeiten wurden die Ziele des Gesetzgebers und die Leitlinien dieser Reform wie folgt dargelegt:

« Es besteht ein allgemeiner Konsens, um den Begriff der schuldlosen Ehescheidung in Belgien einzuführen. Im Regierungsabkommen ist Folgendes vorgesehen: ‘ *Wenn eine Ehe trotz aller Bemühungen scheitert, muss es möglich sein, diese traumatische Erfahrung soweit wie möglich zu begrenzen. Daher wird die Möglichkeit der schuldlosen Ehescheidung in die verschiedenen bestehenden Ehescheidungsformen eingeführt* ’.

[...]

Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, die schädlichen Folgen des Verfahrens auf die Beziehungen zwischen den Parteien so weit wie möglich zu begrenzen. Jede Scheidung bringt Probleme mit sich, und es ist wichtig, dass diese nicht verschlimmert werden durch Verfahrensprobleme und die oft ergebnislosen Diskussionen über die Schuldfrage.

[...] Dieser Entwurf legt ein echtes Recht auf Ehescheidung fest.

Die Ehescheidung wegen unheilbarer Zerrüttung ersetzt die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund und die Ehescheidung nach zwei Jahren tatsächlicher Trennung. Es wird vorgeschlagen, ein einziges Ehescheidungsverfahren anzunehmen, jedoch ohne auf das Verfahren der Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis, das sehr erfolgreich ist, zu verzichten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2341/001, S. 6).

Bezüglich der « Vereinheitlichung der Verfahren » heißt es in den Vorarbeiten:

« Hinsichtlich des Verfahrens wird mit dem Entwurf ein gewisser Automatismus in der Verkündung der Ehescheidung eingeführt, selbst wenn sie nur durch einen der Ehegatten und ohne bestimmten Grund beantragt wird. Der Richter wird nur noch eine begrenzte Rolle haben, da in den meisten Fällen nur geprüft werden muss, ob bestimmte Fristen abgelaufen sind (Frist der tatsächlichen Trennung oder Verfahrensfristen).

Derzeit gibt es zwei Verfahren: die Ehescheidung aus einem bestimmten Grund (im weitesten Sinne, denn hierzu gehört auch die Ehescheidung wegen tatsächlicher Trennung) und die Ehescheidung im gegenseitigen Einverständnis.

Zur Vereinfachung wird vorgeschlagen, die Verfahren zu einem einzigen zusammenzulegen. Das Verfahren im gegenseitigen Einverständnis wird jedoch nicht aufgehoben, denn es wird der gemeinsamen Grundlage der gewöhnlichen Verfahren hinzugefügt. [...]

Die Artikel 229, 231 und 232 des Zivilgesetzbuches werden zu einem einzigen Artikel zusammengefügt, der vorsieht, dass die Ehescheidung auf einfache Feststellung der unheilbaren Zerrüttung zwischen den Ehegatten beantragt werden kann.

Diese Feststellung kann sich ergeben aus:

- entweder der inneren Überzeugung des Richters;
- oder dem Verstreichen einer gewissen Frist, in der man tatsächlich getrennt ist (ein Jahr oder sogar sechs Monate); wenn diese Frist zum Zeitpunkt des Antrags nicht vollständig abgelaufen ist, kann der Richter eine Wartezeit auferlegen, damit die Frist tatsächlich verstrichen ist, wenn der Richterspruch gefällt wird;
- oder die gemeinsame Erklärung der Ehegatten; in diesem Fall sind die Fristen kürzer;
- oder wegen des Verhaltens des Beklagten, das eine Weiterführung des Zusammenlebens unmöglich macht » (ebenda, SS. 6-7).

B.4. Während der Vorarbeiten wurde der neue Artikel 1258 des Gerichtsgesetzbuches wie folgt erläutert:

« Der neue Artikel 1258 sieht vor, dass, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, die Kosten unter den Parteien aufgeteilt werden, wenn die Ehescheidung gemeinsam beantragt und folglich aufgrund von Artikel 229 § 2 des Zivilgesetzbuches ausgesprochen wird.

Sie werden der klagenden Partei auferlegt, wenn die Ehescheidung einseitig beantragt wird (neuer Artikel 229 § 3 des Zivilgesetzbuches); es ist logisch, dass die Partei, die ohne Grund, bisweilen gegen den Standpunkt ihres Partners, die Ehescheidung beantragt, für die Kosten aufkommt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2341/001, S. 30).

B.5. Aus den in B.4 angeführten Vorarbeiten geht hervor, dass die Begründung dafür, nur in dem Fall, wo die Ehescheidung auf der Grundlage von Paragraph 3 von Artikel 229 ausgesprochen wird, der klagenden Partei die Kosten aufzuerlegen, darin bestehen soll, dass « es [...] logisch [ist], dass die Partei, die ohne Grund, bisweilen gegen den Standpunkt ihres Partners, die Ehescheidung beantragt, für die Kosten aufkommt ».

Es wird nicht erläutert, warum das Risiko eines solchen Antrags nur im Falle der Anwendung von Paragraph 3 von Artikel 229 bestehen würde.

Die fragliche Maßnahme kann nicht dadurch gerechtfertigt werden, dass nur im Fall der Anwendung von Paragraph 3 von Artikel 229 die Ehescheidung durch einen Ehegatten dem anderen aufgezwungen würde, da dies auch in Anwendung von Paragraph 1 von Artikel 229 möglich ist.

Angesichts der in B.3 in Erinnerung gerufenen Zielsetzung des Gesetzgebers, grundsätzlich eine schuldlose Ehescheidung vorzusehen, kann die fragliche Maßnahme außerdem nicht als eine finanzielle Strafe für den Ehegatten angesehen werden, der einseitig die Ehescheidung beantragt. Dies gilt umso mehr, als nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger bei einer Ehescheidung immer der « Schuldige » ist.

Folglich ist der fragliche Behandlungsunterschied nicht vernünftig gerechtfertigt.

B.6. Artikel 1258 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ist nicht mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar.

B.7. Eine Prüfung von Artikel 1258 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 1 bis 13 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten kann nicht zu einer weiter gehenden Feststellung eines Verstoßes führen, so dass die in den Rechtssachen Nrn. 4425 und 4454 gestellten präjudiziellen Fragen nicht aus diesem Gesichtspunkt geprüft werden müssen.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1258 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 27. April 2007 zur Reform der Ehescheidung, verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt